

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel
für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium
vom 07.02.2013

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen des Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums (im Folgenden: Kernstudium) an der Universität Kassel für die Studierenden der Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehramt an Grundschulen [L1], Lehramt an Hauptschulen und Realschulen [L2], Lehramt an Gymnasien [L3]).

§ 2

Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – jeweils einschließlich eines Prüfungssemesters – für L3 viereinhalb Jahre sowie für L1 und L2 dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits, für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf das Kernstudium entfallen hiervon für L3 52 Credits, für L1 und L2 je 60 Credits.
- (3) Für das Lehramt an Gymnasien ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung L3 müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Kernstudium 16.
- (4) Für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung L1 oder L2 müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Kernstudium 12.
- (5) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3

Modulprüfungsausschuss Kernstudium

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für das Kernstudium, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen. Zur fachlichen Koordination bildet der Prüfungsausschuss für die einzelnen Module Arbeitsgruppen, denen von ihm benannte Prüferinnen und Prüfer angehören. Diese Arbeitsgruppen werden von Modulverantwortlichen koordiniert.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Kernstudiums umfasst Module von insgesamt 52 (L 3), bzw. 60 Credits (L1 oder L 2), wovon 8 Credits auf die Schulpraktischen Studien (Blockpraktikum) entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Kernstudium im Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an Haupt- und Realschulen vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen. Für das Lehramt an Grundschulen sind drei Module in diese Note einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für einen Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 8. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG für L1 und L2 mit insgesamt 20% und für L3 mit insgesamt 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9**Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10**Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Kernstudium sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste und zweite Teilprüfung eines nicht bestandenen Moduls kann jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium

§ 13

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14

Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Kernstudiums besteht in der Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld.

Zu den allgemeinen Zielen für das Kernstudium im Hinblick auf die zukünftige berufliche Tätigkeit gehören deshalb:

- Kinder und Jugendliche im Bildungsprozess als aktive Individuen mit Bildungsansprüchen zu betrachten und sie entsprechend ihrer Lebenssituation als entwicklungs- und leistungsfähige Individuen zu fördern.
- Schulische Bildungschancen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Bildungswege nicht durch soziale Herkunft entschieden werden.
- Eine demokratische und soziale Schulkultur zu entwickeln, in der verantwortliches Handeln, der Umgang mit Heterogenität, die Artikulation eigener Interessen sowie das demokratische Austragen von Konflikten erprobt wird.
- Bildung, Schule und Lehrertätigkeit in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu begreifen, um Schule sachkundig gestalten und verändern zu können.
- Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in deren Perspektive wahrzunehmen, darauf im Umgang mit ihnen und bei der Gestaltung des Lernens zu achten und sich zudem an den Kriterien eines Unterrichts zu orientieren, der den Gütekriterien professionellen Handelns entspricht.

Das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium legt die für den Beruf des Lehrers und der Lehrerin allgemeinen Grundlagen und wird von den Disziplinen Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik), Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie den Fachgebieten Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (für L1) und Psychoanalyse interdisziplinär angeboten. Das Kernstudium wird nach Kompetenzbereichen, die auf das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers zielen, studiert.

Das Kernstudium bietet die Möglichkeit historische, pädagogische, politikwissenschaftliche, psychoanalytische, psychologische und soziologische Zugänge und Reflexionen zu dem auf die praktische Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Handeln in den Bereichen Kindheit und Jugend, Schule und Unterricht sowie deren Entwicklung an. Der L1-Studiengang umfasst auch den Bereich der ästhetischen Bildung und Bewegungserziehung. Zudem werden übergreifende bildungshistorische, kulturelle, politische und soziale Bezüge der Tätigkeit als Lehrer und Lehrerin

sowie auch außerschulischer Berufsbildungsarbeit thematisiert. Insofern werden neben dem notwendigen Grundlagenwissen auch zentrale Gegenwarts- und Zukunftsfragen aufgegriffen.

Innerhalb der Lehrerbildung ist das Kernstudium der Ort, an dem Studentinnen und Studenten aller Stufen und Fächer zusammenkommen. Hier kann der Blick für stufenübergreifende Problemfelder von Erziehung, Bildung und Schule geöffnet werden. Ferner bietet das Kernstudium die Möglichkeit, Erfahrungen mit Formen des Lehrens und Lernens zu sammeln, die über die Grenzen einzelner Fächer hinausgehen.

§ 15

Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Nur L1	Einführung in die Grundschulpädagogik	Modul 1A	4 Credits
Nur L2+3	Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen	Modul 1B	4 Credits
Nur L1	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule	Modul 2 für L1	6 Credits
Nur L2+3	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe	Modul 2 für L2 + L3	6 Credits
	Beobachten, Beraten, Fördern im pädagogischen Feld	Modul 3	6 Credits
	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln	Modul 4	6 Credits
	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext	Modul 5	6 Credits
	Schulpraktische Studien/ 1. Praktikumsabschnitt	Modul 10	8 Credits
	Schwerpunktmodul	aus Modul 6–9	8 Credits
	Schwerpunktmodul	aus Modul 6–9	8 Credits
Nur L2	Schwerpunktmodul	aus Modul 6–9	8 Credits
Nur L1	Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung	Modul 11	8 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Kernstudium ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen im Einführungsmodul (Modul 1A oder 1B), in einem Basismodulen (aus 2 – 5) und im Praxismodul 10 „Schulpraktische Studien/ 1. Praktikumsabschnitt“ bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote des 1. Staatsexamens gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein:

- die beiden am besten bewerteten Basismodule (aus den Modulen 2 – 5)
- bei L1 das besser bewertete von zwei zu absolvierenden Schwerpunktmodulen (aus 6 – 9)
- bei L2 die zwei am besten bewerteten von drei zu absolvierenden Schwerpunktmodulen (aus 6 – 9)
- bei L3 beide zu absolvierende Schwerpunktmodule (aus 6 – 9).

In weiteren Schwerpunktmodulen können nur Zusatzleistungen laut § 5 (10) dieser Ordnung abgelegt werden, welche nicht die die Gesamtnote des 1. Staatsexamens einfließen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die an der Universität Kassel das Studium für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder das Lehramt für Gymnasien ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Kernstudium bis zum 31.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 19.04.2007 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 09. August 2013

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1 – Beispielstudienpläne**Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Grundschulen)**

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 A Einführung in die Grundschul- pädagogik (4c)		Modul 4 * Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Modul 5 * Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (6c)	Staatsexamen
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule (6c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	
Modul 3 * Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)		Modul 11 Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (8c)	Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	

*** Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 3, 4 und 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.**

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Haupt- und Realschulen)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Sekundar-stufen- pädagogik (4c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Schwerpunkt-modul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	Staatsexamen
Modul 2 * Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe (6c)		Modul 4 * Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Schwerpunkt-modul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	
Modul 3 * Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)		Modul 5 * Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (6c)	Schwerpunkt-modul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	

*** Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4 und 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.**

Beispielstudienplan Kernstudium (Lehramt an Gymnasien)

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. und 8. Semester)	5. Studien-jahr (9. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Sekundarstufen- pädagogik (4c)		Modul 3 * Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6c)	Modul 4 * Schule und Bildungs- institutionen mitgestalten und entwickeln (6c)	Schwerpunkt-modul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	Staats-examen
Modul 2 * Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe		Modul 10 Schulpraktische Studien (8c)	Modul 5 * Bildung und Erziehung im gesell- schaftlichen Kontext (6c)	Schwerpunkt-modul (aus Modul 6 bis 9) (Wahlpflicht) (8c) Voraussetzung zur Teilnahme siehe Anlage 2	

*** Den Studierenden steht frei, die Reihenfolge der Module 2, 3, 4 und 5 zu verändern. Ein Schwerpunktmodul kann nur einmal ausgewählt werden.**

Anlage 2: Modulhandbuch

Modulname	Modul 1 A: Einführung in die Grundschulpädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium und 1 Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ (beides umfasst 2 SWS)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschichte und Aufgaben der Grundschule sowie Grundfragen der Grundschulpädagogik kennenlernen ➤ Sich mit Motiven für Studien- und Berufswahl auseinandersetzen ➤ Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Berufsfeldes und der Rolle des Lehrers ➤ Theorie-Praxisverhältnis des Lehramtsstudiums reflektieren ➤ Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden ➤ Selbstständiges Erarbeiten insbesondere der grundschulpädagogischen Literatur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung mit begleitendem Tutorium und Blockveranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden (mit Bibliotheksbesuch, Einführung in die Grundschulwerkstatt, Schulbesuch, Rückgabe der Portfolios in Gruppen) Selbststudium: 75 Stunden (Anfertigung eines Portfolios)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Absolvierung Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ mit Perspektivgespräch(en) Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min). Die Prüfungsleistung wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 1B: Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium und 1 Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ (beides umfasst 2 SWS)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschichte und Aufgaben der Sekundarstufen sowie Grundfragen der Sekundarstufenpädagogik kennenlernen ➤ Sich mit Motiven für Studien- und Berufswahl auseinandersetzen ➤ Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Berufsfeldes und der Rolle des Lehrers ➤ Theorie-Praxisverhältnis des Lehramtsstudiums reflektieren ➤ Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden ➤ Selbstständiges Erarbeiten insbesondere der sekundarstufenpädagogischen Literatur
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit begleitendem Tutorium und Blockveranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Absolvierung Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ mit Perspektivgespräch(en) Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min). Die Prüfungsleistung wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 2: Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung in der Grundschule analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Grundschulunterricht und Grundschule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren
Lernbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart ➤ Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens ➤ Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen ➤ Didaktische, methodische und mediale Unterrichtskonzepte ➤ Bildungsstandards, curriculare Ziele und curriculare Konzepte ➤ Lehrerkompetenzen, Lehrerhandeln und Schülerhandeln ➤ Schul- und Unterrichtsqualität
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren
Lernbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart ➤ Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens ➤ Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen ➤ Didaktische, methodische und mediale Unterrichtskonzepte ➤ Bildungsstandards, curriculare Ziele und curriculare Konzepte ➤ Lehrerkompetenzen, Lehrerhandeln und Schülerhandeln ➤ Schul- und Unterrichtsqualität
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität mit diagnostischen Mitteln erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten
Lernbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien ➤ Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht ➤ Grundlagen, Bereiche und Methoden der Diagnostik und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern ➤ Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung ➤ Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld ➤ Systematisches Beobachten und Dokumentieren ➤ Zugänge, Ansätze und Methoden der Beratung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen ➤ Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren
Lernbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Struktur, Recht und Organisation des Bildungswesens ➤ Historische Entstehung, Entwicklung sowie Situation des Bildungssystems in Deutschland, in den Staaten der europäischen Union und anderen Ländern ➤ Reformmodelle allgemeiner und beruflicher Bildung ➤ Ziele und Formen der Schulentwicklung und Konzepte der Qualitätsentwicklung für Bildungsinstitutionen ➤ Berufsrolle von Lehrerinnen und Lehrern in ihren sozialen, psychischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS oder im SS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 5: Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen ➤ Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen ➤ Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten
Lernbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung und Bildung ➤ Gesellschaftstheoretische und gesellschaftsgeschichtliche Hintergründe von Bildungsfragen ➤ Bildung und Erziehung im Kontext des bildungshistorischen, sozialen und globalen Wandels ➤ Aktuelle, für Bildung und Erziehung relevante gesellschaftliche, politische und zeitgeschichtliche Fragen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder Sommersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Organisationsform	Vorlesung(en) und / oder Seminar(e)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 6: Lehren, Lernen, Unterrichten (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Problemorientiertes Lernen (z.B. Leitung einer Lerngruppe oder eines Tutoriums)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Die folgenden Module müssen vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert sein: <ul style="list-style-type: none"> - Modul 1A oder 1B - Modul 2
Organisationsform	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudiumszeit: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)</p> <p>Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</p>
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 7: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität mit diagnostischen Mitteln erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten zu erwerben durch: ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Die folgenden Module müssen vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert sein: – Modul 1A oder 1B – Modul 3
Organisationsform	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudiumszeit: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</p>
Anzahl Credits für das Modul	8
Modulname	Modul 8: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen,	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)

Veranstaltungsarten	mit insgesamt 4 SWS
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen ➤ Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren zu erwerben durch: ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in Schulentwicklungsprojekten oder Projekten, die zur Veränderung von Bildungsinstitutionen beitragen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Die folgenden Module müssen vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert sein: <ul style="list-style-type: none"> - Modul 1A oder 1B - Modul 4
Organisationsform	Seminar(e) Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudiumszeit: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</p>
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 9: Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefende Auseinandersetzung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen ➤ Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen ➤ Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten zu erwerben durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschule und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Die folgenden Module müssen vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert sein: <ul style="list-style-type: none"> - Modul 1A oder 1B - Modul 5
Organisationsform	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudiumszeit: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) Eine Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Praxismodul 10: Schulpraktische Studien / 1. Praktikumsabschnitt
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorbereitungs- und 1 Nachbereitungsseminar (zusammen 4 SWS), Blockpraktikum (5 Wochen) Zur Erprobung neuer Praxisbezüge können alternative Organisationsformen durchgeführt werden, sofern sie in Umfang und Inhalt den Praxismodulanforderungen entsprechen
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schul- und Unterrichtspraxis beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten (Assistieren im Unterricht; eigenverantwortliche Teilaufgaben) ➤ Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation erprobend kennen- und praktizieren lernen ➤ Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche im Blockpraktikum) ➤ Unterricht und Schule in Ansätzen auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen ➤ Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) ➤ Klärung der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf ➤ Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Zweisemestrig, 5 Wochen vorlesungsfreie Zeit; jährlich, jeweils im WS oder im SS; Parallel zum Blockpraktikum kann kein anderes Praktikum in den Studienfächern belegt werden.
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Das Modul 1A oder 1B muss erfolgreich absolviert sein, Absolvierung der Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen“
Organisationsform	2 Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz) und ein fünfwöchiges Blockpraktikum, eventuell: Vorlesung Zur Erprobung neuer Praxisbezüge können alternative Organisationsformen durchgeführt werden
Studentischer Aufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Praktikumsaufgaben und Selbststudium: 180 Stunden (davon 100 Stunden in der Praktikumsschule /-klasse)

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, eigene Unterrichtsversuche, Lerntagebuch, Praktikumsbericht Studienleistung: Das Absolvieren des Blockpraktikums wird mit "Erfolg" oder "Nicht-Erfolg" bescheinigt; Modulprüfung: Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Blockpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung als Prüfungsleistung Spätester Abgabetermin der Prüfungsleistung beim Frühjahrs-Blockpraktikum ist 30.09., spätestes Abgabetermin der Prüfungsleistung beim Herbst- Blockpraktikum ist der 31.03. Die Lehrperson kann zu Beginn des Praktikums einen früheren Zeitpunkt festlegen.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 11: Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Vorlesung (1 SWS), Übung (1 SWS) und 2 Praxisseminare (2x2 SWS)
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetisches Lernen als fächerübergreifendes Prinzip verstehen ➤ Bewegung als primäre Erfahrung von Grundschulkindern und Aufgabe grundlegender Bildung verstehen ➤ Konzepte des ästhetischen Lernens kennen und reflektieren können ➤ Ästhetische Erfahrungsräume inszenieren können ➤ Sinnengeleitete und körperbezogene Lernformen erproben und reflektieren ➤ Bewegung und künstlerische Gestaltung als Aufgabengebiete und Elemente der Schulentwicklung reflektieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung, Übung und 2 Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Beteiligung im Seminar, Erprobung von Inszenierungen in Gruppen 2 Modulteilprüfungen: Klausur zur Vorlesung (60–90 min) und Präsentation der Seminarergebnisse
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Lehramtsstudiengänge	Teilstudiengang Kernstudium	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)